

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 31

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünften und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunfthandwerker und Techniker
von Walter Jenz-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Varg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 29. Oktober 1903.

Wochenspruch: In wen du willst verliebe dich
Nur ja nicht in dein liebes Ich.

Verbandswesen.

Zürcher Gipserstreik. In Zürich streikten vom vorletzten Donnerstag früh bis Montag Abend (19. Oktober) ca. 140 Gipsergehilfen. — Für das Churer Publikum hat diese

Bewegung insofern etwelches Interesse, weil sich am Montag der Streik auch auf die am Postgebäude beschäftigten Gipser ausdehnte (cirka 16 Mann, die von der Zürcher Firma Schmied & Söhne nach Chur geschickt worden sind).

Das am Montage im Stadthause in Zürich tagende Einigungsamt, zu dem jede Partei ihre Delegierten sandte, brachte eine Einigung zu stande und so wurde am Abend desselben Tages der Streik von den Gehilfen als beendet erklärt und Dienstag früh allerorts (auch in Chur) die Arbeit wieder aufgenommen.

Die Forderungen der Gehilfen (60 Cts. Stundenlohn und bei Arbeiten bis unter 5 km von der Stadtgrenze entfernt 60 Cts. Zuschlag per Tag, über 5 km Fr. 1. 50 Zuschlag) wurden zum großen Teil akzeptiert.
(„Fr. Rth.“)

Verhütung von Gasexplosionen.

Die Gasexplosion, welche vor einigen Tagen an der Alderstrasse in Zürich V stattfand, legt die Frage nahe,

ob nicht besser als bisher solchen Gefahren vorgebeugt werden könnte.

Der erwähnte Vorfall hat so viel Ähnliches mit der Gasexplosion, welche am 1. März dieses Jahres auf der Mauer in Zürich I erfolgte, daß sich gestützt auf die Tatbestände wohl einige Schlüsse ziehen lassen. In beiden Fällen war der Gasrahmen, durch den die metallene an der Mauer befestigte Zuleitung von dem Gas des Verbindungsrohres zum Kochherd abgeschlossen werden kann, nicht geschlossen. Die Dienstmädchen glaubten in beiden Fällen, nur die äußersten, am Kochherd selbst befindlichen Hähnchen schließen zu müssen. Wäre auch der Hahnen am Ende der metallenen Mauerleitung geschlossen gewesen, so wäre in beiden Fällen eine Explosion unmöglich gewesen und zwar obgleich — wie im einen Falle — ein äußerstes Hähnchen aus Versagen nicht geschlossen und — wie an der Alderstrasse — der Verbindungsrohr durchlöchert war. Die Lehre, welche jedes Dienstmädchen und jede Hausfrau aus diesen beiden Explosionen ziehen soll, lautet daher dahin: Schließe nachts nicht nur die äußersten Hähnchen des Kochherdes, sondern auch den Hahnen vor dem Verbindungsrohr, resp. am Ende der metallenen Zuleitung zum Gasstocher. Wer ganz vorsichtig sein will, schließe auch den Haupthahnen. Der Haupthahnen selbst darf aber nicht geschlossen werden, bevor die äußeren Hähnchen geschlossen sind, da sonst die Gefahr besteht, daß beim Öffnen des Haupthahns am andern Morgen das Gas freien Austritt hat, wenn am Tage